UFITA

ARCHIV FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT

Sonderdruck aus Band 2011/I

Besprechungen

Herausgegeben von
Professor Dr. Manfred Rehbinder, Zürich

Stämpfli Verlag AG Bern

gut strukturiert, zwar anhand der «alten» Rechtslage, die «rechtstatsächlichen» Verhältnisse auf. Die Autorin beschäftigt sich mit betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen, die auch zukünftig für die Problemlösungen von Bedeutung sein werden.

Mit Recht unterscheidet *Mallick* zwischen den verschiedenen Medien. Anhand praktisch anschaulicher Beispiele – unterschieden nach den verschiedenen Medienkategorien – lernt der Leser die unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten von Product-Placement und die damit verbundenen Probleme in der Abgrenzung anschaulich kennen. Besonders zu erwähnen ist das Bemühen der Verfasserin, Abgrenzungen zum Wettbewerbsrecht und dort insbesondere im Verhältnis von Rundfunkrecht und UWG darzustellen. Verfassungsrechtliche Fragen werden nur beiläufig gestreift, aber die Existenz des «exotisch» wirkenden Konsumentenpersönlichkeitsrechts bejaht. *Mallick* geht auch häufig erfreulich kritisch mit vorherrschenden Auffassungen um (zum Beispiel der Einordnung von sogenannten Grafikeinblendungen bei beispielsweise Ergebnistabellen in Sportsendungen). Wenn etwas negativ erwähnt werden sollte, dann fällt der Umgang der Verfasserin mit Querverweisen ins Auge. Welchen Nutzen der Leser haben soll, wenn in Fußnoten «s.o.» zu finden ist, erschließt sich nicht. Mit diesem Hinweis will der Autor auf Ausführungen auf vorhergehende Teile beziehungsweise Seiten des Buches verweisen. Warum hier nicht wenigstens wie üblich die Gliederungspunkte genannt werden, bleibt unerfindlich.

Das Werk stellt eine Art medienübergreifenden Kommentar zum Product-Placement dar, der seinen hoffentlich zahlreichen Lesern neben vielen grundlegenden rechtlichen auch praktische Erläuterungen liefert und deshalb trotz auch zukünftig nicht ausbleibender rechtlicher Änderungen bleibenden Wert haben wird.

Prof. Dr. *Kay-Uwe Martens,* Kehl

Mosimann, Peter/Renold, Marc-André/Raschèr, Andrea F. G. (Hg.): Kultur – Kunst – Recht. Schweizerisches und Internationales Recht. Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel 2009, 1277 S., ISBN 978-3-7190-2633-2, € 265,–/ CHF (fPr) 398.–

Das vorliegende Handbuch unterscheidet sich von manchen anderen ähnlichen Unternehmungen[1] dadurch, dass es das Kunstrecht in den weiten Zusammenhang der Kultur stellt. Es geht also nicht nur um die Kunstwerke und ihre

[1] Siehe z.B. *Klaus Ebling/Marcel Schulze,* Kunstrecht, München 2007.

Schöpfer, sondern auch um die Förderung der Kultur im Allgemeinen bis hin zur Kulturpolitik und der «diversité culturelle» im internationalen Handelsrecht. Hinzu treten Rechtsgebiete, die bisher eher ein Eigenleben führten, wie das Bühnen- und Theaterrecht. Ein eigenes, hochaktuelles Kapitel gilt dem Werk- und Wirkbereich in der Produktion der Popmusik. Da die Schweiz nicht nur durch das Kulturgütertransfergesetz sondern auch durch andere eigenständige Lösungen im Kunstrecht hervorgetreten ist[2], hat die schwerpunktartige Darstellung des schweizerischen Rechts exemplarische Bedeutung. Im Übrigen sind die internationalen Quellen voll verwertet. Die Lösungen des ausländischen Rechts sowie die großen Fälle in der Geschichte des Kunstrechts, wie etwa der «Fall Brancusi» (1928), werden immer wieder zum Vergleich herangezogen. Das Buch gliedert sich in vierzehn Kapitel, die jeweils von verschiedenen Autoren verfasst wurden, wobei die Herausgeber einen großen Teil der Abschnitte selbst übernommen haben.

Einzelne Besonderheiten und weiterführende Gedanken seien herausgegriffen. Das 5. Kapitel über die Denkmalpflege enthält eine Einleitung von *Bernhard Furrer,* welche die Überschrift «Gebaute Erinnerung» trägt. Damit ist zugleich der weite Bereich der Erinnerungskultur angesprochen. Der dann im Folgenden von *Christoph Winzeler* erläuterte Begriff der «Denkmalpflege» setzt einen anderen Akzent als der klassische Denkmalschutz, der sich meist auf Abbruch- und Umgestaltungsverbote beschränkte. Ins Blickfeld rückt damit nicht nur das Kulturverfassungsrecht, sondern auch die Frage nach einer über die Restaurierung hinausgehenden Rekonstruktion von Baudenkmälern (S. 22 ff.). An die Seite des Denkmals rückt das Mahnmal.[3] Betrachtet man die Denkmalpflege unter dem Gesichtspunkt des Erinnerungsschutzes, kann man mit dem großen italienischen Architekten *Renzo Piano* auch den getreuen Wiederaufbau des durch ein Erdbeben zerstörten historischen Stadtkerns von L'Aquila befürworten.[4] Sieht man die Erinnerung mit der neuen Gehirnforschung als «datengestützte Erfindung» (Wolf Singer), so gelangt man zur «Erfindung der Vergangenheit»[5]. Die Rekonstruktion von Bauwerken, die nur noch als Ruinen vorhanden sind, erhält m. E. im Zusammenhang mit dem Erinnerungsschutz ihren besonderen Sinn, wenn vergleichbare Funktionen

[2] So beträgt z.B. in der Schweiz die Frist für die Ersitzung von Kulturgütern 30 Jahre, Art. 721ter ZGB.

[3] Siehe *Gavriel D. Rosenfeld,* Architektur und Gedächtnis – München und Nationalsozialismus – Strategien des Vergessens, München/Hamburg 2004.

[4] Siehe das Interview «Ricostruzione – il modello di Renzo Piano – Così una città torna a vivere», in: La Repubblica 8.4.2010, S. 40.

[5] Siehe *Guido Zucconi,* L'invenzione del passato – Camillo Boito e l'architettura neomedievale 1855–1890, Venedig 1997.

erfüllt werden können.[6] Am Schluss dieses Kapitels ist noch das Spannungsverhältnis von Denkmalpflege, Urheberrecht und den Eigentümerinteressen an der Veränderung eines Bauwerkes angesprochen, das – anders als in Deutschland[7] – in der Schweiz regelmäßig zugunsten des Eigentümers gelöst wird. Festzuhalten bleibt die ungemein anregende, weitgefasste Darstellung der Rechtsprobleme im Bereich der Denkmalpflege, die in der Schweiz weitgehend in kantonalen Gesetzen geregelt ist.

Im Zentrum des Werkes steht der Kulturgütertransfer, der in allen seinen Aspekten behandelt wird, wobei etwa auch den Fragen des Zoll- und Steuerrechts ein breiter Raum gewährt wird. Ein vergleichsweise knappes Kapitel gilt den Vertragsverhältnissen. In diesem Rahmen ist auch die Haftung der Gutachter behandelt und ebenfalls diejenige gegenüber Dritten. Aufschlussreich ist hier der Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichts[8] in einem Fall, in dem der Gutachter von einem Serienartikel ausging, während das zu begutachtende Stück in Wirklichkeit ein Unikat darstellte. Allerdings kann, wie das Bundesgericht ausführt, in «der Unentgeltlichkeit und dem hohen Risiko einer Fehleinschätzung, das den Klägern bewusst sein musste ... eine stillschweigende Beschränkung der Haftung gesehen werden». Die Marktmacht des Experten kann aber auch zu wettbewerbsrechtlichen Verstößen und entsprechenden Rechtsfolgen führen.

In diesem Rahmen konnte nur an wenigen Beispielen die hohe Aktualität und Gründlichkeit der Darstellungen in diesem umfassenden Handbuch beschrieben und gerühmt werden. Zu erwähnen ist auch ein benutzerfreundlicher Anhang von nahezu 300 Seiten mit Gesetzestexten und Mustern für Modeverträge sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Erik Jayme,* Heidelberg

Dörr, Dieter/Kreile, Johannes/Cole, Mark D. (Hg.): Handbuch Medienrecht. Recht der elektronischen Massenmedien. Schriftenreihe Kommunikation & Recht Bd. 20, Verlag Recht & Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2008, 415 S.,

[6] Zur Rekonstruktion des römischen Theaters von Sagunt siehe *Santiago Muñoz, Machado,* Ruinas indestructibles, in: El Cronista del Estado Social y Democratico de Derecho 2010, 84 f.; vgl. auch *idem,* La resurrección de ruinas, Madrid 2002.

[7] Siehe LG Berlin, 28.11.2006, ZUM 2007, 424 (Berliner Hauptbahnhof); vgl. dagegen neuestens LG Stuttgart, 20.5.2010 – 17 O 42/10 (Stuttgarter Hauptbahnhof).

[8] BGE 112 II 347 (3.6.1986) (Gallé-Lampe).

ISBN 978-3-8005-1512-7, € 98,–

Anspruch und Ziel der Herausgeber dieses Werkes war es, mit diesem Handbuch eine Lücke im Bereich des Medienrechts zu schließen, eine umfassende Gesamtdarstellung des Rechts der elektronischen Massenmedien vorzulegen, die zugleich einen handlichen Einstieg in das Medienrecht bietet. Dies ist den Herausgebern gelungen. Kein Thema des aktuellen Medienrechts bleibt unbehandelt.

Einleitend wird für das Medienrecht als Rechtsmaterie eine Standortbestimmung vorgenommen und definiert als Gesamtheit aller gesetzlichen Regelungen und richterlichen Vorgaben, die die Arbeit und Wirkung von Medien rechtlich bestimmen. Obwohl das Medienrecht doch längst «erwachsen» geworden ist, scheint die Positionierung des Medienrechts als «eigenständiges Rechtsgebiet» in Abgrenzung zur bloßen «Querschnittsmaterie» immer noch bedeutsam zu sein und begründet werden zu müssen. Diesem umfassenden Ansatz folgend, legen die Autoren, die allesamt als derzeitige oder ehemalige Mitarbeiter dem Umfeld des Mainzer Medieninstituts zuzurechnen sind, in einem allgemeinen Teil zunächst die Grundlagen der Kommunikationsfreiheiten in den unterschiedlichen Ebenen des Völkerrechts, des Europarechts und des nationalen Rechts dar. Daran schließt sich ein Überblick über die relevanten Regelungswerke auf internationaler und nationaler Ebene an. Der allgemeine Teil endet mit der Darstellung der technischen Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Regulierung der unterschiedlichen Verbreitungswege von Rundfunk und der Verbreitungstechnik.

Der besondere Teil beginnt mit der Erläuterung der öffentlich-rechtlich geprägten Regulierung der elektronischen Massenmedien, wobei hier wie auch durchgehend im Gesamtwerk der Rundfunk im Fokus der Zugangsfragen, der Organisations- und Finanzierungsfragen und der Aufsicht steht. Weitere Themenschwerpunkte sind die Sicherung der Meinungsvielfalt mit den kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bezügen, das Medienstrafrecht, der Jugendmedienschutz, der Datenschutz in den Medien und das medienspezifische Werberecht vor dem Hintergrund der zahlreichen Sonderwerbeformen. Die zivilrechtlichen Zweige des Medienrechts, das allgemeine Wettbewerbsrecht, das Urheberrecht und die zivilrechtlichen Ansprüche sowohl der Medienschaffenden wie auch der Medienbetroffenen werden nur kursorisch dargestellt.

Das Werk ermöglicht jedem, dem medienrechtlichen Neuling ebenso wie dem im Medienrecht Erfahrenen, einen schnellen Zugriff auf die relevanten Fragen und Antworten. Dabei verfolgen alle Autoren einen praxisorientierten Ansatz, der auf eine detaillierte Darstellung theoretischer Streitfragen verzichtet. Insoweit werden dem Studierenden und dem Wissenschaftler allerdings